



Merkblatt

Arbeitszeitregelung für den Jahreswechsel 2021/2022

Der Betrieb der Universität wird von Freitag, 24. Dezember 2021, bis und mit Sonntag, 2. Januar 2022, reduziert. Die Informationen zu den dennoch geöffneten Einrichtungen und UZH-Angeboten (Bibliotheken, Lernräume, Verpflegungsstätten etc.) sind auf www.uzh.ch aufgeschaltet.

Die dazugehörigen Arbeitszeitregelungen spiegeln die entsprechenden Entscheidungen des Regierungsrats des Kantons Zürich, die weiterhin die aktuelle besondere Lage bezüglich der Coronavirus-Pandemie berücksichtigen.¹ Sie gelten für alle Mitarbeitenden, die bis 31. Dezember 2021 oder länger angestellt sind.

Für Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent bedeutet der reduzierte Betrieb einen Arbeitsausfall von insgesamt 43:48 Stunden.

Freitag, 24. Dezember 2021	4:12 h
Samstag, 25. Dezember 2021	0:00 h
Sonntag, 26. Dezember 2021	0:00 h
Montag, 27. Dezember 2021	8:24 h
Dienstag, 28. Dezember 2021	8:24 h
Mittwoch, 29. Dezember 2021	8:24 h
Donnerstag, 30. Dezember 2021	8:24 h
Freitag, 31. Dezember 2021	6:00 h
Samstag, 1. Januar 2022	0:00 h
Sonntag, 2. Januar 2022	0:00 h
Total	43:48 h

Mitarbeitende, welche in der oben erwähnten Zeitperiode *nicht arbeiten*, müssen diesen Arbeitsausfall durch den Bezug von Ferien oder Kompensation eines positiven Arbeitszeitsaldos kompensieren (Teilzeitmitarbeitende kompensieren proportional).

Aufgrund der Corona-Pandemie-Lage hat der Regierungsrat entschieden, dass der Grundsatz, dass Ferien vor Mehrzeitkompensation zu beziehen sind, für die Kompensation dieser Jahreswechsel-Tage nicht gilt. Zudem wird die Kompensation von Mehrstunden hierfür nicht auf die maximal zulässigen 15 Kompensationstage angerechnet.

¹ RRB 249/2021 vom 17.03.2021



Wenn jemand an den oben genannten Tagen nicht arbeitet, dürfen nur Minusstunden erfasst werden, wenn keine Überzeit und keine Ferienguthaben mehr bestehen.

Zum Übertrag von Arbeitszeitsaldi gelten grundsätzlich die allgemeinen Regeln des § 121 VVO.²

Per 31. Dezember 2021 darf ein *positiver* Arbeitszeitsaldo von höchstens 84 Stunden auf das Folgejahr übertragen werden. Für die Übertragung eines höheren Saldos ist die Zustimmung der nächsthöheren vorgesetzten Person erforderlich; siehe hierzu die seit Juni 2019 (ULB 2019/298) geltende Übersicht.

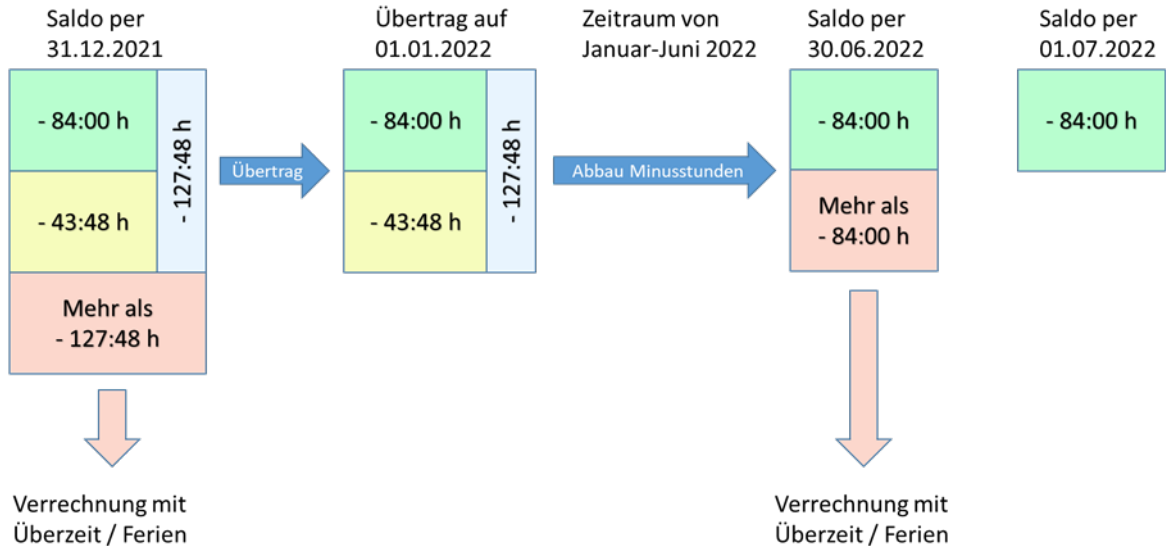
	Fakultäten	ZDU	Direktunterstellte von Mitgliedern der Universitätsleitung
1. Bewilligung	Direkt vorgesetzte Person (VG)	Direkt vorgesetzte Person (VG)	Direkt vorgesetzte Person (VG)
2. Visum	Nächsthöhere Vorgesetzten-Stufe (mindestens Institutsleitung)	Nächsthöhere Vorgesetzten-Stufe (mindestens Direktunterstellte von Mitgliedern der UL)	Direktor Finanzen und Personal (DFP). Für Direktunterstellte des DFP: Rektor. Für Direktunterstellte des Rektors: DFP.
Eskalationsstufe	Dekanin / Dekan	Mitglied der UL	Keine

Per 31. Dezember 2021 darf – wegen der diesjährigen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie – ausnahmsweise ein *negativer* Arbeitszeitsaldo von höchstens 127:48 Stunden auf das Folgejahr übertragen werden. Diese Zahl errechnet sich aus 84 Minusstunden plus 43:48 Arbeitsausfall-Stunden für den Jahreswechsel (Basis Vollzeitanstellung).

Bis zum 30. Juni 2022 sind diese Minusstunden auf max. 84 Stunden zu reduzieren, mithin ein halbes Jahr später als sonst üblich. Ein darüber hinaus gehender negativer Arbeitszeitsaldo wird per 1. Juli 2022 zwingend mit Überzeit oder Ferienguthaben verrechnet. Damit wird dann der reguläre Zustand gemäss § 121 Abs. 1 VVO wiederhergestellt sein.

² Es können je max. 84 Std. Mehr- oder Minusstunden auf das Folgejahr übertragen werden (Basis Vollzeitanstellung).

Das Vorgehen zeigt diese Übersicht:



Diese Anordnung gibt erneut anfangs 2022 die notwendige Flexibilität, ggf. pandemiebedingt entstandene, grössere Minusstundensaldi (z.B. aufgrund unvollständiger Arbeitsauslastung und/oder An-der-Arbeit-Verhindert-Sein aufgrund der Wahrnehmung von Betreuungspflichten) nicht zwingend bereits direkt nach dem 31. Dezember 2021 abzubauen. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Regelung liegt in der Verantwortung der direkten Vorgesetzten, die diese Fälle einzeln bewerten und genehmigen müssen.

Im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls zwischen dem 24. Dezember 2021 und dem 31. Dezember 2021 kann die entsprechende Kompensationszeit nachgeholt werden (im Umfang von höchstens 43:48 Stunden).

Für Mitarbeitende, die in der Zeit vom 24. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2021 **arbeiten**, gelten diese, damit zusammenhängenden Kompensationsregelungen nicht. Das spätere Kompensieren ist nicht möglich.

Informationen zum Bezug und zum Übertrag von Ferienguthaben entnehmen Sie bitte dem Merkblatt «Ferien» auf der Webseite [Ferien](#).

*Für die Beantwortung von Fragen zu diesem Thema stehen Ihnen die zuständigen Personalleiter*innen in Ihrem Competence Center gerne zur Verfügung. Professor*innen wenden sich bitte hinsichtlich ihrer eigenen Anstellung direkt an die Abteilung Professuren.*